

Gemeinde Vöhringen

Landkreis Rottweil

Satzung zur Regelung der Benutzung der gemeindlichen Rastplätze mit Grillstellen im Keltertal (Vöhringen) und im Juchzgergraben (Wittershausen) (Rastplatz-Benutzungssatzung)

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Vöhringen am 25. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Vöhringen unterhält im Ortsteil Vöhringen im Keltertal (FSt. Nr. 5565) und im Ortsteil Wittershausen im Juchzgergraben (FSt. Nr. 2091) jeweils im Waldbereich gelegene Rastplätze mit Grillstellen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Rastplätze dienen der Naherholung und ermöglichen mitgebrachte Speisen zu grillen. Sie sind keine Festplätze.
- (3) Die Benutzung soll in angemessenem Verhältnis zwischen Erholungszweck für den Menschen und den Belangen des Natur-, Umwelt- und (Wild-) Tierschutzes stehen.
- (4) Die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten ist auf den Rastplätzen nicht erlaubt.

§2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für den gesamten Bereich der Rastplätze, einschließlich Wiesen, Zuwege, Feuerstellen, Grillhütten, Spielbereichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Rastplätze aufhalten. Mit der Benutzung der Rastplätze erkennt jeder Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung an.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Rastplätze werden von der Gemeinde Vöhringen verwaltet und beaufsichtigt.
- (2) Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters und der von ihm bevollmächtigten Kontrollpersonen: Gemeinde- und Forstbedienstete, Jagdberechtigte und Polizei.
- (3) Weisungen des Bürgermeisters, von Gemeinde- und Forstbediensteten, der Jagdberechtigten und der Polizei, sind Folge zu leisten.
- (4) Der Bürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigte haben das Recht, Personen die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, sofort vom Rastplatz zu verweisen oder vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch zu machen.
- (5) Die Möglichkeit der Anwendung des § 27a Absätze 1 und 2 (Platzverweis und Aufenthaltsverbot) des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) bleibt daneben unberührt.

- (6) Die Gemeinde behält sich vor, bei Erfordernissen wie z.B. Reinigungs- oder Reparaturarbeiten, Waldbrand- oder Smoggefahr o. ä. die Nutzung der Rastplätze und ihrer Anlagen und Einrichtungen, auch kurzfristig und ggf. unabhängig vorliegender Anmeldungen nach § 5 Abs. 1, ganz oder teilweise zu sperren oder einzuschränken.

§ 4

Allgemeine Nutzungsregelungen

- (1) Die Nutzung der Rastplätze ist für Erholungssuchende, Wanderer und Radfahrer grundsätzlich zu Erholungszwecken für Einzelpersonen, Familien und Kleingruppen bis 15 Personen, nach den Maßgaben dieser Benutzungssatzung, frei.
- (2) Anwesende Personen, Familien, kleinere und größere Gruppen haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die tägliche Nutzungszeit ist von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr begrenzt.
- (4) Die Anlagen und Einrichtungen sind sorgsam, pfleglich und schonend zu behandeln.
- (5) Die Rastplätze sind sauber zu halten. Anfallender Müll, Scherben, Essensreste und sonstiger Unrat sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Auf die Belange von Natur, Umwelt, (Wild-) Tieren und Pflanzen ist Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Zufahrt zu den Rastplätzen ist im Rahmen der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) gesperrt.
- (8) Motorisierte (z.B. Stromerzeuger), elektrische, auch batteriebetriebene, oder mit Gasflaschen betriebene Grill-, Koch- oder Heizgeräte, Strahler, Lampen oder sonstige Geräte, dürfen nicht benutzt werden. Absatz 9 Satz 2 und Absatz 13 Satz 2 bleiben unberührt.
- (9) Es darf kein unnötiger Lärm gemacht werden, insbesondere ist die Verwendung von Wiedergabe- bzw. Abspielgeräten mit Lautsprechern (Tonträger, Radio, Fernseher und dergleichen) sowie die Verwendung von Beschallungseinrichtungen und Verstärkeranlagen (z.B. für Musikinstrumente u. a.), auch batteriebetrieben, untersagt. Ausgenommen bleiben mit Kleinbatterien betriebene Geräte bis maximal zur sog. „Zimmerlautstärke“ (55 dB).
- (10) Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen und mit Funkenschutz versehenen Grillstellen gemacht werden. Es darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. Der Einsatz von Brandbeschleuniger ist verboten. Abfälle und dergleichen sowie Wiesen-, Garten- und Siedlergut (z.B. Reisig, Laub, Holzverschnitt) dürfen nicht verbrannt werden. Die Feuerhöhe muss der Grillstelle angemessen sein.
- (11) Die Benutzer bzw. Besucher haben für ausreichenden Brandschutz zu sorgen. Feuer sind zu beaufsichtigen und bei einsetzendem Wind sofort sowie bei Verlassen des Platzes vollständig zu löschen.
- (12) Bei Vorliegen von Smog- oder Waldbrandwarnstufen ist Feuer machen verboten.
- (13) Es dürfen keine offenen Lichter, z.B. Fackeln oder Lampen, benutzt werden. Ausgenommen bleiben geschlossene kleine Windlichter/Sturmlampen, Taschen- oder Campinglampen, die mit Kerzen, Dochten, Kleinbatterien oder Gaskartuschen betrieben werden. Deren Benutzung ist zu beaufsichtigen und dabei für ausreichenden Brandschutz zu sorgen.
- (14) Kinder, Jugendliche und sonstige unter Beaufsichtigung stehende Personen sind angemessen zu beaufsichtigen.
- (15) Für Hunde gilt auf den Rastplätzen Leinenzwang.
- (16) Sog. fliegende Bauten zu errichten, zu campieren oder zu übernachten ist nicht erlaubt.
- (17) Die Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung kann von den Regelungen der Absätze 3, 7 (als Waldbesitzer), 8, 9, und 16 in begründeten Fällen, sowie von den Absätzen 10 Satz 1 und 13 Satz 1 zudem mit Genehmigung der Forstbehörde, schriftlich Ausnahmeerlaubnisse erteilen, aber diese ggf. mit Auflagen versehen. Die Ausnahmeerlaubnisse sind mitzuführen und Kontrollpersonen (vgl. § 3 Abs. 2) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Nutzung durch größere Gruppen

- (1) Die Nutzung der Rastplätze durch größere Gruppen (mehr als 15 Personen) ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Vöhringen und mit deren Zulassung erlaubt. Die Anmeldungen haben bzgl. des Keltertals beim Rathaus Vöhringen und bzgl. des Juchzgergrabens bei der Ortschaftsverwaltung Wittershausen i. d. R. mindestens zwei Wochen vorher, unter Benennung der Gruppengröße (Personenzahl) und einer verantwortlichen voll geschäftsfähigen natürlichen Person, zu erfolgen.
- (2) Die Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung kann eine angemeldete Nutzung durch eine größere Gruppe ablehnen oder eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu € 500,- verlangen, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen oder gefährdet scheinen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Eine erteilte Zulassung kann in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (3) Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anmeldungen vor, die aufgrund ihrer Personenzahl nicht gleichzeitig zugelassen werden können, geht in der Regel die zeitlich frühere Anmeldung vor. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeinde- bzw. Ortschaftsverwaltung nach eigenem Ermessen über die Zulassung.
- (4) Im Rahmen der Zulassung größerer Gruppen kann abweichend von § 4 Abs. 7 die Gemeinde als Waldbesitzer die Zufahrt mit Fahrzeugen erlauben. Über den Umfang (Zahl der Fahrzeuge) wird im Einzelfall entschieden. Gegebenenfalls wird ein Schrankenschlüssel ausgehändigt, der nach Gebrauch unverzüglich zurück zu geben ist. Für den Schrankenschlüssel kann eine Sicherheitsleistung von bis zu € 200,- erhoben werden. Die Zufahrtswege sind schonend (max. 30 km/h) und rücksichtsvoll gegen Dritte zu befahren.
- (5) Die Zulassung zur Platznutzung und ggf. die Erlaubnis zur Zufahrt werden schriftlich erteilt. Sie sind mitzuführen und kontroll- bzw. weisungsberechtigten Personen (vgl. § 3) auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Zugelassene Gruppen haben keinen Anspruch auf Alleinnutzung der Rastplätze (vgl. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3) und kein Weisungsrecht gegenüber Dritten (vgl. § 4 Abs. 2).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 4 gewerbliche Tätigkeiten auf den Rastplätzen ausübt.
 2. entgegen § 3 Absätze 3 und 4 den Weisungen des Bürgermeisters, von Gemeinde- und Forstbediensteten, der Jagdberechtigten und der Polizei nicht Folge leistet.
 3. entgegen § 3 Abs. 6 einen Rastplatz oder seine Einrichtungen unter Nichtbeachtung einer ganz oder teilweise bestehenden Sperrung oder Einschränkung benutzt.
 4. entgegen § 4 Abs. 2 gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.
 5. entgegen § 4 Abs. 3 die Nutzungszeit nicht einhält.
 6. entgegen § 4 Abs. 4 die Einrichtungen und Anlagen nicht sorgsam, pfleglich und schonend behandelt.
 7. entgegen § 4 Abs. 5 auf den Rastplätzen Essensreste hinterlässt.
 8. entgegen § 4 Abs. 8 motorisierte (z.B. Stromerzeuger), elektrische, auch batteriebetriebene, oder mit Gasflaschen betriebene Grill-, Koch- oder Heizgeräte, Strahler, Lampen oder sonstige Geräte, benutzt.
 9. entgegen § 4 Abs. 10 behandeltes Holz, Abfälle und dergleichen sowie Wiesen-, Garten- und Siedlergut (z.B. Reisig, Laub, Holzverschnitt) verbrennt.
 10. entgegen § 4 Abs. 12 trotz Smog- oder Waldbrandwarnstufen Feuer macht.

11. entgegen § 4 Abs. 13 offene oder elektrische oder mit Gasflaschen betriebene Lichter, Fackeln oder Lampen benutzt oder zugelassene Kleinlampen nicht beaufsichtigt.
 12. entgegen § 4 Abs. 14 Kinder, Jugendliche und sonst unter seiner Beaufsichtigung stehende Personen nicht angemessen beaufsichtigt und dadurch duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Ziff. 1 bis 11 und Ziff. 13 bis 16 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung oder gegen andere Rechtsvorschriften (vgl. § 7) durch Personen begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
 13. entgegen § 4 Abs. 16 campiert, übernachtet oder fliegende Bauten errichtet.
 14. entgegen § 4 Abs. 17 Satz 1 einer zu einer Ausnahmeerlaubnis erteilten Auflage nicht oder ungenügend nachkommt.
 15. entgegen § 4 Abs. 17 Satz 2 eine Ausnahmeerlaubnis oder entgegen § 5 Abs. 5 eine Zulassung zur Platznutzung oder eine Zufahrtserlaubnis für größere Gruppen nicht mit sich führt oder auf Verlangen einer Kontrollperson (§ 3 Abs. 2) nicht vorzeigt.
 16. entgegen § 5 Abs. 1 die Rastplätze als Teil einer größeren Gruppe ohne Zulassung der Gemeinde nutzt oder der Anmeldepflicht nicht rechtzeitig nachkommt.
 17. entgegen § 5 Abs. 4 den Umfang der Erlaubnis zur Zufahrt überschreitet oder die Zufahrtswege nicht schonend oder nicht rücksichtsvoll gegen Dritte befährt.
- (2) Handlungen für die im Rahmen dieser Satzung Zulassungen und (Ausnahme-) Erlaubnisse durch die Gemeinde oder Genehmigungen durch die Forstbehörde erteilt wurden, können nicht als Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Verwarnungs- und Bußgeldern geahndet werden. Deren Höhe bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 7

Hinweis auf andere Rechtsvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Notwendigkeit der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, wie z. B. des Landeswaldgesetzes (LWaldG), von natur-, umwelt- und landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften oder der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Vöhringen u. a., bleibt durch diese Satzung unberührt. Die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften ist teilweise als Ordnungswidrigkeit ahndbar und bußgeldbewehrt.
- (2) Nach dem Waldgesetz des Landes Baden-Württemberg (LWaldG) gelten im Wald unter anderem folgende Vorschriften, deren Nichtbeachtung als Ordnungswidrigkeiten (§ 83 LWaldG) mit Verwarnungs- oder Bußgeldern geahndet werden können:
 - a) Offene Feuer dürfen nur in einer dafür eingerichteten Feuerstelle entzündet werden, sind zu beaufsichtigen und dürfen nur mit ausreichenden Sicherungsmaßnahmen betrieben werden.
 - b) Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen oder sonst in unvorsichtiger Weise gehandhabt werden.
 - c) Vom 01. März bis 31. Oktober darf nicht geraucht werden.
 - d) Im Wald ist außerhalb von Straßen und Wegen oder auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite, auf Fußwegen oder auf Sport- und Lehrpfaden das Reiten oder außerhalb von Straßen und Wegen oder auf Wegen unter 2 Meter Breite oder auf Sport- und Lehrpfaden das Radfahren verboten.
 - e) Die Erholung anderer Waldbesucher darf, insbesondere durch ungebührlichen Lärm, wie Schreien, Gröhlen, Missbrauch von Musikinstrumenten oder Musikapparaten nicht beeinträchtigt werden.

- f) Waldwege (somit die Zuwege zu den Rastplätzen) sind für die Befahrung gesperrt. Das Radfahren ist auf Wegen ab 2 m Breite davon ausgenommen (vgl. Buchstabe d). Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nicht abgestellt werden.
- g) Es darf nicht gezeltet werden.
- h) Erholungseinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich benutzt oder verunreinigt werden. Im Bereich von Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht frei laufen gelassen werden.
- i) Vorrichtungen, die zum Sperren von Wegen dienen, dürfen nicht unbefugt geöffnet, offen stehen gelassen, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Rastanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer bzw. Besucher die Einrichtungen in dem Zustand, wie sie sind und übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege.
- (2) Der Benutzer bzw. Besucher ist verpflichtet, die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen vor Benutzung selbst auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und verpflichtet sich, die Gemeinde, im gesetzlich weitest möglichen Umfang, frei von Haftungsansprüchen zu stellen, die sich aus deren Benutzung ergeben.

§ 9 Sonstige Hinweise

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, Sachbeschädigungen an den Rastplätzen und ihren Anlagen und Einrichtungen, inkl. Schmierereien oder Schäden an den Zufahrtswegen und deren Einrichtungen sowie Verstöße gegen das Hausrecht strafrechtlich anzuzeigen.
- (2) Für Schäden wird ebenso Regress genommen, wie ggf. für nötige Entsorgung von Müll oder dergleichen oder für das Abhandenkommen von (Schranken-) Schlüsseln.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vöhringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Vöhringen, den 26. Juli 2016

gez.
H a m m e r
Bürgermeister